

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Allen Auftragsbestätigungen, Angeboten und sonstigen Vereinbarungen von uns, der Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG (Lieferer) liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zu Grunde. Mit Abschluss des Vertrages unter Vorlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erkennt der jeweilige Vertragspartner an, dass die Regelungen dieser AGB Vertragsbestandteil werden und das eigene AGB des Vertragspartners keine Gültigkeit haben. Dies gilt auch dann, wenn in seinem Vertragsangebot oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird, sofern sie nicht ausdrücklich von Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG (Lieferer) anerkannt werden.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, wobei wir uns die Möglichkeit eines Zwischenverkaufs vorbehalten.

2.2 Die in unseren Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen angegebenen Abbildungen, Zeichnungen und Maße sind branchenübliche Näherungswerte ohne Verbindlichkeit, es sei denn, dass in der Auftragsbestätigung hierfür von dem Lieferer Gewähr übernommen wurde. Für Druckfehler und offensichtliche Irrtümer in diesen Schriften übernehmen wir keine Gewähr.

3. Preise, Versand

Unsere Preise gelten in € (Euro), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Maßgebend ist der Preis am Tage der Lieferung. In den Preisen sind Nebenkosten (Frachten, Porti, Verpackungen, Versicherungen usw.) nicht eingeschlossen. Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere die Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preisanpassungen von max. 10 %. Bei Preisanpassungen, die den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten übersteigen, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Versand erfolgt im Auftrag des Bestellers auf günstigstem Wege. Im Falle eines eintretenden Transportverlustes oder Transportschadens ist jeder Regress an den Hersteller ausgeschlossen. Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung etwa von uns verwendeter Mehrweg-Verpackung (Spulen, Holz- oder Kunststoffkisten) in unbeschädigtem Zustand schreiben wir 50 % des berechneten Nettowertes gut. Ausnahme: Tauschpaletten und Tausch-Gitterboxen.

4. Auftragserteilung

4.1 Alle Vereinbarungen, einschließlich Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail. Mündliche oder fernmündliche Absprachen entfalten keine rechtliche Wirkung, sofern sie nicht in Textform vom Lieferer bestätigt werden.

4.2 Der Besteller haftet für die Richtig- und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster.

4.3 Muster werden grundsätzlich gegen Berechnung geliefert.

5. Lieferung

5.1 Eine vereinbarte Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt der Transportperson übergeben oder bei vom Lieferer nicht zu vertretender Versandungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.

5.2 Für Verzögerungen bei der Lieferung aufgrund von nachträglichen Vertragsänderungen durch den Besteller übernimmt der Lieferer keine Gewähr.

5.3 Auf Abruf bestellte Waren sind innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen.

5.4 Soweit der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse gehindert wurde, die er trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichgültig ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferanten eingetreten - insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller Schadensersatz verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Rechnungen sind ohne Abzug sofort netto Kasse ab Rechnungsdatum zahlbar.

6.2 Anfallende Bankgebühren sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Maßgeblich für die Gewährung von Skonto-Nachlässen ist der Zahlungseingang beim Lieferer. Die Zahlung gilt bei Gutschrift auf dem Konto des Lieferers als erfolgt.

6.3 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, ohne gemahnt zu haben Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

6.4 Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

6.5 Der Lieferer kann von dem Besteller die Beibringung einer Sicherheit durch Gestellung einer Bankbürgschaft in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes für den Fertigungsauftrag verlangen. Die durch die Beibringung der Sicherheit entstehenden Kosten übernimmt der Lieferer bis zur Höhe von 2 % des Sicherheitsbetrages für das Jahr. Wird die Gestellung einer Sicherheit verlangt, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um den Zeitraum, der zwischen Zugang des Verlangens nach Sicherheitsgestellung beim Besteller und dem Zugang der Sicherheit beim Lieferer liegt. Sind keine Lieferfristen vereinbart, steht dem Lieferer bis zur Gestellung der Sicherheit ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Innovation aus Tradition

Dr.-Ing. Meywald fon +49 (0)5691/97 98-0
GmbH & Co.KG fax +49 (0)5691/40 3 67
Ostpreußenstr. 72 info@meyband.de
D-34454 Bad Arolsen www.meyband.de

Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft: Bad Arolsen
Amtsgericht Korbach HRA 1041
Ust.-ID-Nr.: DE 813 412 532

Komplementärin: Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Meywald Verwaltungs GmbH Dipl.-Betriebsw.(FH) Björn Meywald
Sitz der Gesellschaft: Bad Arolsen
Amtsgericht Korbach HRB 1435

- 6.6** Der Besteller kann nur mit vom Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 6.7** Bei Zahlungsverzug – auch aus anderen Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner - kann der Lieferer nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 6.8** Hat der Lieferer unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Versand und Gefahrübergang

- 7.1** Der Versand erfolgt ab Werk.
- 7.2** Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf ihn über.

8. Mindestauftragsmenge/Toleranzen

- 8.1** Der Lieferer nimmt nur Bestellungen im Lieferwert ab € 500,00 entgegen. Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung in den aus den Auftragsunterlagen ersichtlichen Verpackungs- bzw. Versandeinheiten.
- 8.2** Teillieferungen in zumutbarem Umfang sowie fertigungsbedingte Mehr- und Mindermengenlieferung bis zu +/- 15 % der Gesamtauftragsmenge sind zulässig.
- 8.3** Bei Sonderanfertigungen darf die mengenmäßige Lieferung um 15 % unter- oder überschritten werden.

9. Schutzrechte/Geheimhaltung

- 9.1** An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen ohne Einwilligung des Lieferers anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an ihn zurückzusenden.
- 9.2** Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.
- 9.3** Wegen mit Kunden geschlossener Geheimhaltungsverträge kann für Audits von Kunden der Zutritt zu unserer Betriebsstätte nur bedingt gewährt werden.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1** Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, die Saldierung oder deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung vom Lieferer begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Verzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, werden hiervon nicht berührt. Die dem Lieferer durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der

Besteller. Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen Sicherheiten insoweit freizustellen, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

- 10.2** Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird vom Lieferer ausdrücklich erklärt.

- 10.3** Der Besteller ist zur Verwertung der Vorbehaltsware im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen aus der Veräußerung entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware auf den Lieferer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen ist er nicht ermächtigt, insbesondere darf er die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter sind dem Lieferer unverzüglich unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen; zugleich hat der Besteller den Dritten schriftlich auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen. Der Besteller ist verpflichtet, bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit seinem Abnehmer einen einfachen, verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, damit das Eigentum des Lieferers erhalten bleibt.

- 10.4** Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer, ohne dass er hieraus verpflichtet ist; die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Lieferer gehörenden Waren erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Vereinbarung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Lieferer gehörender Ware gemäß § 947, § 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Lieferer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung alleiniges Eigentum, so überträgt er schon jetzt an den Lieferer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

- 10.5** Der Besteller tritt hiermit seine Forderungen mit allen Nebenrechten und Sicherheiten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Lieferer ab, der diese Abtretung annimmt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Erwirbt ein Dritter das Alleineigentum an der neuen Sache, so tritt schon jetzt der Besteller seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe des Wertes des Vorbehaltes zu der neuen Sache ab. Der Besteller hat den entsprechenden Erlös sofort an den Lieferer abzuführen.

- 10.6** Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber nachkommt oder nicht in Insolvenz gerät. Der Besteller ist jedoch auf Verlangen verpflichtet, dem Lieferer Einzelabtretungserklärungen zu erteilen, dem Lieferer die Drittschuldner mitzuteilen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

- 10.7** Bei eingetretener Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung. Gleiches gilt für die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen

Innovation aus Tradition

Dr.-Ing. Meywald	fon +49 (0)5691/97 98-0	Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG	Komplementärin:	Geschäftsführer:
GmbH & Co.KG	fax +49 (0)5691/40 3 67	Sitz der Gesellschaft: Bad Arolsen	Dr.-Ing. Meywald Verwaltungs GmbH	Dipl.-Betriebsw.(FH) Björn Meywald
Ostpreußenstr. 72	info@meyband.de	Amtsgericht Korbach HRA 1041	Sitz der Gesellschaft: Bad Arolsen	
D-34454 Bad Arolsen	www.meyband.de	Ust.-ID-Nr.: DE 813 412 532	Amtsgericht Korbach HRB 1435	

Forderung; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Der Lieferer ist zum Widerruf des Rechtes zur Weiterveräußerung oder -verwendung bzw. der Ermächtigung zum Einzug der Forderung berechtigt, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht vollständig, richtig oder rechtzeitig erfüllt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Besteller hat nach Weisung des Lieferers die Einziehung der abgetretenen Forderung zu unterlassen. Er ist verpflichtet, die Abtretung auf Verlangen des Lieferers dem Dritten bekannt zu geben und dem Lieferer zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Dritten die nötigen Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferer ist berechtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen, wenn der Besteller die Anzeige unterlässt.

10.8 Solange dem Lieferer eine Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zusteht, ist der Besteller zur unverzüglichen Auskunft verpflichtet, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren noch in seinem Besitz sind, wo sie sich zurzeit befinden und an welche Abnehmer er die übrige Vorbehaltsware veräußert hat.

11. Gewährleistung

11.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferer nach seiner Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers außerhalb der gesetzlichen Regelungen - nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die schriftliche Anzeige solcher Mängel muss dem Lieferer bei erkennbaren Mängeln spätestens 8 Tage nach Entgegennahme der Ware zugegangen sein. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen.

11.2 Lässt der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben oder Ersatz geliefert zu haben, ist der Besteller berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

11.3 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder Dritte - abgesehen von den Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers - entstehen, wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso für Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder von ihm hierzu veranlasster Dritter.

12. Kundeneigene Werkzeuge

Eventuell anfallende Kosten für notwendige Werkzeugänderungen, -instandsetzungen oder -reparaturen gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für entsprechende Maßnahmen aufgrund normaler Verschleißerscheinungen.

13. Sonstige Ersatzansprüche

13.1 Ist gegen den Lieferer als Hersteller eines technischen Arbeitsmittels eine bestandskräftige Untersagungsverfügung nach § 26 ProdSG ergangen, so kann der Besteller verlangen, dass nach Wahl des Lieferers der sicherheitstechnische Mangel behoben oder die betreffende Ware ausgetauscht oder zurückgenommen wird. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn ein Monat vergangen ist, seit der Lieferer dem Besteller von der Versagungsverfügung Kenntnis gegeben hat. Wenn ein Monat vergangen ist, seit der Lieferer dem Besteller von der Untersagungsverfügung Kenntnis gegeben hat.

13.2 Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie

beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für grob fahrlässige Verletzungen wird auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt.

13.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14. Sonstiges

14.1 Mündliche Angebote, Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Verträgen aufgrund dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Lieferers in Textform gemäß § 126b BGB, z. B. E-Mail, Fax, PDF. Dies gilt auch für Zusagen von Vertretern oder Außendienstmitarbeitern des Lieferers. Der Verzicht auf das Textformerfordernis selbst bedarf ebenfalls der Textform. Fehlt die erforderliche Form, sind solche Vereinbarungen unwirksam.

14.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

14.3 Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages aufgrund dieser AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Ergänzende Bedingungen für den Einkauf

15. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Für von uns, der Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG (Auftraggeber), erteilte Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Durch die Annahme bzw. Bestätigung unserer Bestellung erklärt die andere Vertragspartei (Auftragnehmer) ihr Einverständnis mit den Bedingungen, auch wenn ihrer Annahmeerklärung oder Bestätigung abweichende Verkaufsbedingungen beigelegt sind. Spätestens mit der Lieferung der ersten Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Im Annahme- bzw. Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers enthaltene Abweichungen zu unserer Bestellung und zu unseren Bedingungen erkennen wir als verbindlich nur an, wenn sie schriftlich von uns gegenbestätigt worden sind. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis.

16. Auftragserteilung

Bestellungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie in Textform gemäß § 126b BGB, z. B. per E-Mail, Fax übermittelt und vom Auftraggeber entsprechend autorisiert wurden. Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von 8 Kalendertagen unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins zu bestätigen. Geht innerhalb dieser Frist keine Annahmeerklärung zu, gilt dies als Ablehnung der Bestellung. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot, das der Auftraggeber ausdrücklich annehmen muss. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Bestellung nach Fristablauf

Innovation aus Tradition

Dr.-Ing. Meywald fon +49 (0)5691/97 98-0
GmbH & Co.KG fax +49 (0)5691/40 3 67
Ostpreußenstr. 72 info@meyband.de
D-34454 Bad Arolsen www.meyband.de

Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft: Bad Arolsen
Amtsgericht Korbach HRA 1041
Ust.-ID-Nr.: DE 813 412 532

Komplementärin: Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Meywald Verwaltungs GmbH Dipl.-Betriebsw.(FH) Björn Meywald
Sitz der Gesellschaft: Bad Arolsen
Amtsgericht Korbach HRB 1435

jederzeit zu widerrufen, ohne dass hieraus Ansprüche gegen ihn entstehen.

17. Liefertermin

Vereinbarte Liefertermine sind fix und unbedingt einzuhalten. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von der Annahmeverpflichtung entbunden. Der Auftragnehmer haftet hiernach für die Folgen des Verzugs und der Unwirksamkeit des Geschäfts. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen und – vorbehaltlich unserer Zustimmung - einen neuen Liefertermin mit uns abzustimmen.

18. Abnahme

Transportstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt beim Auftraggeber oder seinen Zulieferanten, die zu Einschränkungen oder Einstellung des Betriebes führen, befreien ihn für die Dauer ihrer Wirkung von seiner Abnahmeverpflichtung, sofern die Störung nicht auf sein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden zurückzuführen ist und er für die Dauer des Zustands keine Verwendung für die Lieferung hat. Schadenersatzansprüche gegen ihn wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

19. Preise

Die Preise sind, falls nichts anderes vereinbart, Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Fracht, Transport und Transportversicherung werden vom Auftraggeber ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht gesondert übernommen. Nach der Bestätigung der Auftraggeber-Bestellung beim Auftragnehmer eintretende Preiserhöhungen bedürfen zur Wirksamkeit dem Auftraggeber gegenüber seiner schriftlichen Bestätigung.

20. Versand und Gefahrentragung

Alle Lieferungen haben frei Haus zu erfolgen. Eine Frachtvorlage von Seiten des Auftraggebers findet nicht statt. Über jede Lieferung ist spätestens am Abgabetag eine Versandanzeige gesondert an die Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu senden. Rechnungen, die der Warensendung beiliegen, gelten nicht als Versandanzeige. Die Übersendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Eine Transportversicherung wird durch uns nicht abgeschlossen. Maßgebend sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität.

21. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer hat zu jeder Lieferung oder Teillieferung eine ordnungsgemäße Rechnung in elektronischer Form (z. B. PDF oder E-Mail oder in Textform (§ 126b BGB)) an die vom Auftraggeber benannte Rechnungsadresse zu senden. Der Eingang der Rechnung beim Auftraggeber ist Voraussetzung für den Beginn der Zahlungsfrist. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, spätestens 30 Kalendertage nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der vorherigen schriftlichen oder textförmigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Rechnungsforderung des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zahlungen zurückzubehalten, sobald dies gesetzlich zulässig ist. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

22. Eigentumsvorbehalt, Weiterverarbeitung

Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers bezüglich der dem Auftraggeber gelieferten Ware findet nicht statt. Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden,

dass die von ihm gelieferte Ware eingebaut oder verarbeitet und vom Auftraggeber weltweit vertrieben werden darf. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt an nach Verarbeitung oder anderweitig aus der Lieferung entstehenden neuen Gegenständen findet ebenfalls ausdrücklich nicht statt.

23. Mängelanzeigen

Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennen im Rahmen unserer Bearbeitung, spätestens 14 Tage nach Lieferung, angezeigt werden. Verborgene Mängel und Mängel bei Lieferungen, bei denen zunächst nur Stichproben genommen werden, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach der Entdeckung, dem Auftragnehmer mitzuteilen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand einer verspäteten Mängelanzeige, es sei denn, der Auftragnehmer weist die schuldhaft verzögerte Mitteilung der Mängelanzeige durch uns nach. Im Fall von Mängeln erfolgt eine Rücksendung der Ware für Rechnung und auf Gefahr des Auftragnehmers, der auch alle zur Beseitigung der vorhandenen Mängel erforderlichen Aufwendungen trägt.

24. Mängel

Die Haftung der Vertragspartner für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist. Als Verjährungsfrist werden 36 Monate ab Gefahrenübergang auf uns vereinbart. Bei Nachbesserungs- und Nachlieferungsmaßnahmen aufgrund erklärter Mängelanzeigen verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Beginn und Ende einer gesetzlich Nachlieferungs- bzw. Nachbesserungsfrist liegenden Zeitspanne. Geleistete Zahlungen und/oder Warenannahmebescheinigungen gelten nicht als Anerkenntnis einer mangelfreien Lieferung. Dem Auftragnehmer obliegt die Produkthaftung für seine Waren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sollten der Auftraggeber im Zusammenhang mit einem seiner Produkte in Anspruch genommen werden, pflichtet sich der Auftragnehmer, ihn im Innenverhältnis von jeder Haftung teilen, wenn und soweit der Fehler in seinen Verantwortungsbereich fällt. Folgende Kosten werden im Fall von Kundenreklamationen weiterbelastet:

Alle anfallenden Kundenaufwendungen werden 1:1 an den Lieferanten weitergegeben

Darüber hinaus werden berechnet:	pauschal	Stunden-satz
Logistikkosten intern Fa. Meywald Lager-, Handling- und begleitende Administrationskosten	75,00 €	
Lagerkosten ab der 2. Woche pro Palettenstellplatz	11,00 €	
QS/QM-Kosten QS-Aufwendungen	100,00 €	
Sonstige Aufwendungen QM (Kundenbesprechungen, Dienstreisen) + zzgl. Aufwendungen (PKW, Übernachtung etc.)		75,00 €
Prüf-/Sortierkosten 1. Niedriger Prüfaufwand Einfache Sichtungsprüfung mit Anlernpersonal, ohne Prüfmittel		55,00 €
2. Hoher Prüfaufwand Sicht-/Maßprüfung mit Fachpersonal (QS-Mitarbeiter) inkl. Prüfmittel (Mikroskop, Messschieber etc.)		65,00 €

25. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seinerseits verursacht worden ist oder vertragswesentliche Pflichten und Kardinalpflichten seinerseits betrifft oder die Verletzung von Leben und Körper zum Gegenstand hat.

Innovation aus Tradition

Dr.-Ing. Meywald fon +49 (0)5691/97 98-0 Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG
GmbH & Co.KG fax +49 (0)5691/40 3 67 Sitz der Gesellschaft: Bad Arolsen
Ostpreußenstr. 72 info@meyband.de Amtsgericht Korbach HRA 1041
D-34454 Bad Arolsen www.meyband.de Ust.-ID-Nr.: DE 813 412 532

Komplementärin: Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Meywald Verwaltungs GmbH Dipl.-Betriebsw.(FH) Björn Meywald
Sitz der Gesellschaft: Bad Arolsen
Amtsgericht Korbach HRB 1435

26. Verpackung

Die ordnungsgemäße und verkehrssichere Verpackung der Ware obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Für die sich im Rahmen des Transports der Ware insbesondere durch eine unzulängliche Verpackung ergebenden Schäden oder Mängel haftet ausschließlich der Auftragnehmer, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft oder eine andere Haftungsverteilung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

27. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, übergebene technische und kaufmännische Unterlagen sowie ihm zur Kenntnis gelangte Informationen über den Auftraggeber und seine geschäftlichen Aktivitäten bis zu deren allgemeinen Bekanntwerden streng vertraulich zu behandeln und seine weiteren Geschäftspartner entsprechend zu verpflichten.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Erfüllungsort für alle Leistungen beider Parteien sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Korbach, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zulässigen Ort zu verklagen.

29. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Regelung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Innovation aus Tradition

Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co.KG Ostpreußenstr. 72 D-34454 Bad Arolsen	fon +49 (0)5691/97 98-0 fax +49 (0)5691/40 3 67 info@meyband.de www.meyband.de	Dr.-Ing. Meywald GmbH & Co. KG Sitz der Gesellschaft: Bad Arolsen Amtsgericht Korbach HRA 1041 Ust.-ID-Nr.: DE 813 412 532	Komplementärin: Dr.-Ing. Meywald Verwaltungs GmbH Sitz der Gesellschaft: Bad Arolsen Amtsgericht Korbach HRB 1435	Geschäftsführer: Dipl.-Betriebsw.(FH) Björn Meywald
--	---	---	--	--